

Die englische Gesetzgebung über die Arbeiterverbindungen (Koalitionen)

nach Wolowsky von Wich.¹⁾

England hat keine gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeiterverbindungen; die früheren Gesetze sind aufgehoben worden, ohne daß andere an ihre Stelle getreten wären. Weder Strafe noch irgend ein Hinderniß, wenn sie sonst wollten, hält die Arbeiter in England ab, unter sich darüber einzukommen, die Arbeit niederzulegen, oder solche Niederlegung zu veranlassen. Diese tatsächlichen Zustände hat man nicht verfehlt, geltend zu machen, wenn jene zarte Frage bei eintretenden Fällen in Besprechung gezogen wurde, auch hat eine gewisse feststehende Meinung dem Prinzip der Freiheit Eingang in offiziellen Urkunden verschafft. Die Thatfachen sind herkömmlich geworden.

Wie sich dies begreifen läßt, so hat jenes Prinzip als Ausgangspunkt eine Theorie, die darauf hinausgeht, jede gesetzgeberische Thätigkeit von allen Beziehungen auszuschließen, in welche Angebot und Nachfrage der Arbeit zueinander treten (Market of labour). Es dürfte daher nicht unnütz sein, einen raschen Blick auf die Bestrebungen der englischen Gesetzgebung, um die Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu regeln und die Koalitionen zu verhindern, zu werfen.

Wir werden uns überzeugen, daß wenn auch den Gesetzen nicht die Mitschuld bei den Freveln, welche von den Koalitionen verübt wurden, beigemessen werden kann, doch der beabsichtigte Erfolg nicht eintreten konnte, wegen der Schwierigkeiten, welche sich der Anwendung der Gesetze entgegenstellten. Aber zu gleicher Zeit wird es uns vollkommen klar werden, wie verderblich für die Arbeiter selbst jene Maßnahmen und Handgreiflichkeiten ausgefallen sind, welche sie sich erlaubten, um die natürlichen Bedingungen des Lohnsatzes zu verrücken. Diese Bedingungen sind nicht minder unumstößlich als es die Gesetze vom Gleichgewicht der Flüssigkeiten sind. Sowie sich Nachfrage und Angebot der Arbeit stellt, so stellt sich auch der Lohn! Auf diesen Satz läßt sich sicher fortbauen. Die soziale Sicherheit und die Entfaltung der Kapitale sind es allein, welche die Nachfrage nach Arbeit vermehren können. Einsicht, geschickte Voraussicht vermögen allein die Stellung der Anbietenden von Arbeit zur günstigen zu machen; jeder andere Versuch, dies zu erwirken, wird eitel und ohnmächtig sein. Die Geschichte aller Koalitionen in England, sagt mit Recht Theodor Fir, führt uns Nichts weiter vor, als eine Reihe schmerzlicher Enttäuschungen auf Seiten der Arbeiter. Die durch Koalitionen erzielten Ergebnisse sind in allen Fällen so ziemlich die nämlichen. Entweder, daß die Arbeiter endlich doch genöthigt wurden, wieder in Arbeit zu gehen nach mehr oder minder langer Feiertzeit und zwar unter Bedingungen wie sie von den Arbeitgebern angeboten wurden, oder daß die Beteiligten gezwungen wurden, gewisse Industriezweige ganz aufzugeben, oder endlich, daß die Arbeiter dem Gesetze verfielen, weil sie die Ordnung störten, Personen angriffen und Eigenthum vernichteten. Fast immer sind es die Arbeitnehmer gewesen, welche zuerst auf ihre eigenen Tarife (Lohntabellen) und ihre Satzungen verzichteten.

Fir hätte noch hinzufügen können, daß, wo wirklich die Vereinigung der Arbeiter einen Erfolg gehabt hat, diese nur dazu geführt habe, einigen Arbeitern einen Vorzug einzuräumen, wodurch eine wirkliche geschlossene Zunft sich bildete, in welche neu Hinzukommende nicht zugelassen wurden, und eine ungeheure Lohnungleichheit zwischen den so begünstigten Arbeitern und der übrigen Arbeiterzahl hervorgerufen wurde.

In der ältern englischen Gesetzgebung ordneten unzählige Satzungen in jedem Gewerbezweige die Verhältnisse zwischen Meister und Arbeiter. Dieses Zunft- oder Innungssystem, von dem man so oft ein ebenso verlockendes als fantastisches Bild sich macht, sicherte hauptsächlich die Vortheile der Meister; Gesellen und Lehrlinge waren gleich den Heloten in diesen kleinen gewerblichen Republiken. Hier bestand die Koalition auf der Seite der Arbeitgeber, im wahrsten Worte verstanden, und man war weit davon entfernt, sie als eine strafbare Handlung zu betrachten. Es war der normale Zustand in den alten Zünften, während auf der andern Seite alle Gesellenverbindungen auf das Strengste verboten waren.

Dieselben Grundsätze finden sich in allen Ländern, welche das Innungswesen besaßen oder noch besitzen, und überall sind davon Beispiele vorhanden. So liegt aus dem Jahre 1544, datirt vom 28. Dezember, eine merkwürdige französische Verordnung vor, die Pflichten der Buchdrucker in Lyon betreffend, bei deren Lesung man zur Ueberzeugung gelangt, daß die Fragen, welche uns heutzutage beschäftigen, keineswegs neu sind, und Niemand zu bedauern hat, daß er nicht sein Urabne gewesen.

Wir wählen nachfolgendes Beispiel als das schlagendste; denn in allen Zeiten haben die Buchdrucker eine hervorragende Stellung unter den Arbeitern eingenommen. Die Verordnung lautet:

1. Erstlich sollen besagte Gesellen und Lehrlinge des hiesigen Buchdruckeramts (estat) sich nicht unter einander verschwören und einander verrufen, und keine Kapitän, Lieutenant, Bannführer, auch weder Banner noch Fahnen haben, noch sich außer Haus und Herd ihrer Meister versammeln in einer größern Zahl als fünf Personen ohne Vorwissen und Erlaubniß der Behörden, unter Strafe eingesperrt, verbannt und als Aufwiegler betrachtet und andern Brüchen unterworfen zu werden.

2. Dürfen genannte Gesellen keine Degen, Dolche noch Stöcke, welche den Händen ihrer Meister und der Stadt Lyon nicht zugänglich wären, tragen und dürfen keinen Aufstand machen, wenn sie nicht in obige Strafe verfallen wollen.

3. Die genannten Meister können soviel Lehrlinge annehmen, als ihnen gerathen scheint, und die genannten Gesellen dürfen jene Lehrlinge weder schlagen, noch übel behandeln, auch sie nach dem Willen und der Genehmhaltung der Meister sich beschäftigen lassen, ebenso die Gesellen selbst, wie es das Wohl der in Rede stehenden Handwerke erheischt, unter Strafe wie oben.

4. Die genannten Gesellen und Lehrlinge dürfen keine Schmäuse und Feinkelage ausdrücken unter Vorwand von Aufzügen oder Losprechen von Lehrlingen, oder aus einem sonstigen Handwerksgebrauch hergeleitet, unter Strafe wie oben.

5. Sie dürfen keine Bruderschaften bilden oder Messen feiern auf Kosten ihrer und der Lehrlinge und dürfen weder öffentliche noch geheime Herbergen halten, noch eine gemeinschaftlich Kasse führen, wie sie wol früher gehabt haben, um ihre Bruderschaft aufrecht zu erhalten und Messen und Gelage zu feiern, oder sich zu verschwören, unter Strafe wie oben.

6. Die genannten Gesellen müssen die angefangene Arbeit fortsetzen und nicht Feiertabend ansagen, wenn sie noch nicht vollendet ist, und sollen sie keine Trics machen, (welches Wort der Ausdruck für Niederlegung der Arbeit ist), und wenn sie nicht Tag für Tag fortarbeiten, und den Meistern Arbeit und Tagver-

¹⁾ Da sich neuerdings gewisse Gruppen von Arbeitern in England wieder zu rühren anfingen, um zu versuchen, was sie durch Koalition erzielen könne, so hat nachstehender Aufsatz ein erhöhtes Interesse, das überhaupt von Niemand verkannt werden wird, der den Einfluß von Arbeiterzuständen auf unser politisches und bürgerliches Leben zu würdigen weiß.